Indem die Bürgerschaft nach Maßgabe des Vorstehenden das Budget für 1859 bewilligt, dankt sie zugleich für den begleitenden

Bericht der Finanzdeputation bei Einreichung des Budgets für das Jahr 1859

und erklärt sich, nachdem sie gern daraus ersehen, daß das abgelaufene Rechnungsjahr wiederum ein günstigres Resultat geliefert hat, als nach dem Voranschlage zu erwarten stand, damit einverstanden, daß auch in diesem Jahre und zwar in der ersten Hälfte des Monats Juni ein Einkommenschoß von 1 % erhoben werde. Sie theilt ferner die Ansicht der Finanzdeputation, daß eine neue Schätzung des Grund- und Bodenwerths sämmtlicher Grundstücke, welche im Bereiche der früheren Vorstadt und der durch die Verordnung vom 5./6. Decbr. 1848 zur Vorstadt gezogenen Gebietstheile liegen, nothwendig sei, und ermächtigt ihrerseits genannte Deputation diese Schätzung durch den Katasterbeamten Schramme unter Hinzuziehung Sachverständiger vornehmen zu lassen, indem sie für die erforderlichen Kosten vorläufig 1000 Thaler bewilligt.

Schließlich empfiehlt sie den verwaltenden Deputationen auch in diesem Jahre die größtmöglichste Sparsamkeit und spricht zugleich den Wunsch aus, daß alle Deputationen, welche nur ein Ausgabebudget haben, etwaige zufällige Einnahmen nicht von ihren Ausgaben in Absatz bringen sondern der Generalcasse überweisen.

2. Schuldentilgung im Jahre 1858.

Den Seitens der Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds eingereichten Jahresbericht hat die Bürgerschaft mit Dank entgegengenommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. April 1859.

1. Budget für das Jahr 1859.

In Betreff des von der Finanzdeputation aufgestellten Budgets für das Jahr 1859 und der dazu gehörenden verschiedenen Anlagen, sowie mit Rücksicht auf den dieserhalb gefaßten Beschluß der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. findet sich der Senat zu den nachstehenden Erklärungen veranlaßt.

Zu Ordentliche Einnahmen, Cap. 1, Posten 3, 4, 6, 25, 27: Der Senat hat die Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berathung und Berichterstattung wegen der Verpachtung und Vermiethung der dem Staate gehörenden Immobilien und Rechte beauftragt.

Zu Posten 22 ebendaselbst: Ebenso hat er die Postdeputation aufgefordert über die Verbesserung des localen Postdienstes zu berathen und zu berichten.

Zu Cap. 3, Posten 19: In gleicher Weise ist die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern angewiesen worden, die von der Bürgerschaft angeregte Frage wegen Besteuerung der Lebensversicherungen und Leibrentenverträge bei Erstattung ihres nächsten Berichts zu berücksichtigen.

Zu Posten 24 ebendaselbst: Der Senat vermag einen hinreichenden Grund nicht zu erkennen, welcher die Aufhebung der geringfügigen und durchaus nicht lästigen Abgabe von Testamenten, die in der Form von Vermächtnissen an die Huckelriede und die Stadtmauer erhoben wird, veranlassen könnte. Er muß es daher ablehnen, dem hierauf gerichteten Antrage der Bürgerschaft beizutreten.

Zu Cap. 4: Wegen Erhebung des Weggeldes von mit Hunden bespannten Fuhrwerken hat der Senat die Wegbaudeputation mit der gewünschten Berathung und Berichterstattung beauftragt.

Zu Ordentliche Ausgaben, Cap. 2, Posten 1: In Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft bewilligt der Senat dem bisherigen Tagewächter am Hafen zu Vegesack Gustaves, dem Antrage der Häfendeputation gemäß, eine jährliche Pension von 30 Thalern.

Zu Cap. 3, Posten 7: Die Auszahlung der den freiwilligen Kriegern bewilligten Unterstützungen in der von der Bürgerschaft empfohlenen Weise erscheint dem Senate nicht wohl thunlich. Im Interesse der Sache hat er es vielmehr für angemessener und ausreichend gehalten, den Rechnungsführer der Militärdeputation zu ermächtigen, die Unterstützungen, welche für im Armenhause befindliche Freiwillige bestimmt sind, dem Administrator des Armenhauses auszuzahlen, welcher dieselben alsdann in zweckmäßigster Weise den Beneficiaten wird zukommen lassen.

Zu Cap. 6, Posten 6 und 11 und Cap. 9, Posten 1 und 5: Der Senat behält sich seine Erklärung über die hiebei von der Bürgerschaft angeregten Puncte vor.

Zu Cap. 9, Posten 11: Auch der Senat genehmigt die sämmtlichen von der Häfendeputation in ihrem Berichte vom 10. v. Mts. gestellten Anträge, bewilligt die zu diesem Zwecke nachgesuchten Gelder und ernennt zu seinen Mitgliedern bei der nach §. 4 des Expropriationsgesetzes vom 14. Juni 1843 erforderlichen Vermittlungsdeputation die Herren Senator Kottmeier und Senator Grave.

Zu Außerordentliche Ausgaben Cap. 4, Posten 1: Ueber den Antrag der Bürgerschaft wegen einer neuen Bonitirung des Landgebiets muß der Senat seine Erklärung sich noch vorbehalten.

Indem der Senat im Uebrigen dem vorgelegten Budget, einschließlich der Specialbudgets, seine Genehmigung ertheilt, ermächtigt er zugleich die Finanzdeputation die von ihr beantragte neue Schätzung des Grundwerthes sämmtlicher Grundstücke, welche im Bereiche der früheren Vorstadt und der durch die Verordnung vom 5./6. Decbr. 1848 zur Stadt gezogenen Gebietstheile liegen, durch den Katasterbeamten, unter Hinzuziehung Sachverständiger, vornehmen zu lassen, und bewilligt auch seinerseits für die hiefür erforderlichen Kosten vorläufig die Summe von 1000 Thalern.

Er ist ferner damit einverstanden, daß in der ersten Hälfte des Monats Juni d. J. ein Einkommenschoß von einem Procent von dem Einkommen des Jahres 1858 erhoben werde.

Dem von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsche hinsichtlich der Ueberweisung zufälliger Einnahmen solcher Deputationen, welche nur ein Ausgabenbudget haben, an die Generalcasse, hat der Senat durch eine entsprechende Weisung Folge gegeben.

Schließlich überläßt auch der Senat sich dem Vertrauen, daß sämmtliche Deputationen der sorgfältigsten Sparsamkeit in ihrem Geschäftskreise sich befleißigen werden.

2. Wasserleitung nach der Bürgerweide.

Der Senat hat das Project der von der Bürgerschaft bei Gelegenheit der Canalisirung des Steinthorssteinweg beantragten Wasserleitung nach der Bürgerweide einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und ist durch dieselbe, sowie durch das ihm dabei vorgelegte technische Gutachten zu dem Ergebnisse gelangt, daß die vorgeschlagene Canalanlage ohne anderweitige erhebliche Nachtheile ausführbar ist, wenn der Canal nicht durch den Punkendeich gelegt wird, sondern innerhalb des Deichs in das Bassin vor dem Siel einmündet, wo es weder an dem erforderlichen reinen Wasser noch an einer genügenden Tiefe fehlt, und wenn die einzelnen Rohrstücke der Wasserleitung, welche ohne dies sich senken und mittelst der dadurch entstehenden Fugen Wasser durchlassen würden, durch Ringe, welche über die Flöße zu schieben und mit Cement zu vergießen, verbunden und gedichtet werden. Vor weiterer Beschlußfassung über diese Anlage würde inzwischen vorab zu untersuchen sein, ob nicht die etwa künftig hinsichtlich des Dobbens zu machenden Veränderungen der Ausführung des Werkes an der projectirten Stelle hindernd in den Weg treten werden.

Da nun aber in jedem Falle die Wasserleitung ihren Zweck nur bei einer entsprechenden Tiefe der Gräben auf der Weide und des Durchlasses unter der Eisenbahn

wird erreichen können, eine solche Tieferlegung also unter allen Umständen nothwendig sein wird, so muß der Senat anheimgeben, vorerst mit dieser Maßregel zu beginnen, um so mehr als es wohl gerechtfertigt erscheint, über die Frage: ob bei der tiefen Lage der Weide nicht schon die bezeichneten Tieferlegungen (von ganz außergewöhnlichen Umständen abgesehen) ausreichen werden um dem Wassermangel der Weide abzuhelfen? die Erfahrung entscheiden zu lassen. Sollte die Bürgerschaft mit diesem Verfahren, welches bei günstigem Erfolge die Ersparung der erheblichen Kosten der Canalanlage in Aussicht stellt, einverstanden sein, so würde der Senat die Weidedeputation mit der Vertiefung der Weidegräben und die Straßenbepflasterungsdeputation damit beauftragen, einen tiefer liegenden Canal unter der Eisenbahn durchzuführen. Für den Fall, daß diese Maßregeln sich als unzureichend erweisen sollten, nimmt übrigens der Senat keinen Anstand, schon jetzt auch mit der eventuellen Canalanlage, unter den im Eingange hervorgehobenen Modalitäten, sich einverstanden zu erklären, und wird er, im Hinblicke darauf, die Straßenbepflasterungsdeputation beauftragen, schon gegenwärtig darüber zu berathen und zu berichten, ob die fragliche Wasserleitung unbeschadet einer etwaigen künftigen Canalisirung des Dobbens an der projectirten oder an welcher anderen Stelle anzulegen sei.

3. Bau eines neuen Amthauses zu Bremerhaven.

Den ihm hinsichtlich dieses Gegenstandes zugegangenen Bericht der Baudeputation theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehältlich der seinigen, hieneben mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 27. April 1859.

Bericht der Deputation für das Bauwesen
den Bau eines neuen Amthauses zu Bremerhaven betreffend.

Die Deputation für das Bauwesen hat den Auftrag erhalten:
Seite 162 der Verhandlungen vom Jahre 1858
die in dem ihr mitgetheilten Berichte einer Commission und beigefügten Grund- und Situationsriß angegebenen Bedenken wider die von der Deputation für das Bauwesen unter dem 7. September 1857 vorgelegten Risse zu prüfen oder prüfen zu lassen, und nach dem Resultate dieser Prüfung einen weiteren Bericht mit den erforderlichen Rissen und Kostenanschlägen vorzulegen.

Diese Bedenken hat die berichtende Deputation nach darüber eingezogenem Gutachten des Baudirectors einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, sie hat aber die in dem Berichte ausgesprochenen Bedenken nicht zu theilen vermogt.

Was

1) das Bedenken in Betreff des Styles, in welchem das Gebäude aufgeführt werden soll, anlangt, so kann man über den Geschmack nicht streiten, der sogenannte Rohbau ist gewählt worden, weil er der Witterung am Besten widersteht, und deshalb in Bremerhaven am Angemessensten erschien, auch kann die Deputation die Ansicht der Commission in Betreff der Façade nicht theilen, vielmehr ist sie der Ansicht, daß ein Amts- und Gerichtshaus aller Orten einen ernsten Charakter haben müsse.

2) Die Bedenken gegen die Blendgiebel und gegen die Treppe sind wohl nur ein Mißverständniß, die Giebel sind keine Blendgiebel, was sich falls eine Seitenfronte beigefügt wäre, sofort aus derselben ergeben haben würde; jeder Techniker hätte dies auch schon aus den Fenstern erkennen müssen. Für die Benutzung des Bodens ist es aber jedenfalls zweckmäßiger, wenn derselbe auch durch senkrechte Fenster als wenn er nur durch Dachfenster erleuchtet und gelüftet werden kann.